

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe
Planfeststellungsbeschluss und wasserrechtliche Zulassung
Pumpspeicherkraftwerk Forbach – Neue Unterstufe

I.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat in der Zulassungsentscheidung vom 01.03.2023, Az. 51-8964.81 den Plan für das Vorhaben Pumpspeicherkraftwerk Forbach – Neue Unterstufe festgestellt und die wasserrechtliche Zulassung erteilt.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bzw. ortsüblich bekannt zu machen.

II.

Die Zulassungsentscheidung hat das folgende Vorhaben zum Gegenstand:

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG hat die Planfeststellung und Zulassung der Gewässerbenutzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Pumpspeicherwerks auf der Gemarkung Forbach einschließlich der baurechtlichen, straßenrechtlichen, naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen und wasserrechtlichen Nebenentscheidungen beantragt. Es ist geplant, das auf dem Gelände des Rudolf-Fettweis-Werks bestehende Schwarzenbachwerk durch ein Pumpspeicherkraftwerk und das bestehende Murgwerk durch ein neues Wasserkraftwerk zu ersetzen. Sowohl das neue Schwarzenbach- als auch das neue Murgwerk werden in Kavernenbauweise, d.h. unterirdisch, erstellt. Die neue gemeinsame Kraftwerkskaverne nimmt alle Anlagenbestandteile (Schwarzenbachwerk, Murgwerk, Transformatoren und die zum jeweiligen Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen) auf. Für das neue Schwarzenbachwerk wird das bestehende Ausgleichsbecken durch einen unterirdischen Kavernenwasserspeicher westlich des Rudolf-Fettweis-Werks Forbach mit einem zusätzlichen Volumen von rund 200.000 m² erweitert. Das so erweiterte Ausgleichsbecken dient als Unterbecken für das neue Pumpspeicherwerk. Weitere Vorhabensbestandteile sind die zugehörigen Stollen (Oberwasser-, Unterwasser-, Zufahrts-, Energieableitungsstollen) sowie die für die Bauarbeiten erforderlichen Schutter- und Hilfsstollen und die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen.

Der verfügende Teil der Zulassungsentscheidung lautet:

Der Plan der EnBW Energie Baden-Württemberg AG für den Ausbau des Oberflächengewässers Ausgleichsbecken Forbach durch die Errichtung eines unterirdischen Kavernenwasserspeichers, bestehend aus einem Hauptstollen und sechs Nebenstollen sowie

eines Auslaufbauwerks, wird festgestellt. Die Planfeststellung umfasst auch naturschutzrechtliche, forstrechtliche, straßenrechtliche und baurechtliche Entscheidungen.

Der Bau und Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks erfordert Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 WHG, da Wasser entnommen, abgeleitet, zugeleitet und eingeleitet wird. Hierfür werden in der wasserrechtlichen Zulassung eine wasserrechtliche Bewilligung sowie wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt. Die nach baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung der Stollen- und Kavernenbauwerke werden gemäß § 84 Abs. 3 Wassergesetz Baden-Württemberg von der wasserrechtlichen Zulassung umfasst.

Die Zulassungsentscheidung beinhaltet Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere zu Natur-, Arten-, Wasser-, Boden- und Immissionsschutz sowie Gefahrenabwehr. Die Antragsunterlagen werden zum Bestandteil der Zulassungsentscheidung.

In der Zulassungsentscheidung ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen die Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

III.

Eine Ausfertigung der Zulassungsentscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegt in der Zeit vom 13.03.2023 bis einschließlich 27.03.2023 während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Forbach, Rathaus Forbach, Landstraße 27, Zimmer 14, 76596 Forbach zur Einsicht aus.

Die Zulassungsentscheidung wird der EnBW Energie Baden-Württemberg AG und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Zulassungsentscheidung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die Zulassungsentscheidung von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, 76133 Karlsruhe, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Zulassungsentscheidung sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/> unter „Bekanntmachungen“ → „Bekanntmachungen im Zusammenhang mit wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“ sowie im UVP-Portal <https://www.uvp-verbund.de/bw> zugänglich gemacht.